

FRIEDHOFSDRDNUNG
für den Friedhof der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Weyhe am 16. Mai 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inkrafttreten ab 02.07.2019

1. Änderung beschlossen am 19.02.2020, Inkrafttreten ab 02.04.2020
2. Änderung beschlossen am 18.09.2020, Inkrafttreten ab 02.10.2020
3. Änderung beschlossen am 19.05.2021, Inkrafttreten ab 02.06.2021
4. Änderung beschlossen am 04.05.2022, Inkrafttreten ab 02.06.2022
5. Änderung beschlossen am 25.10.2023, Inkrafttreten ab 02.12.2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)
- § 18 Urnengrabstätten an der Alten Kapelle

- § 19 Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle
- § 19 a) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen
- § 19 b) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen
- § 19 c) Urnenreihengrabstätten am Elternbruch
- § 19 d) Urnenpartnergrabstätten am Elternbruch
- § 19 e) Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- § 19 f) Begräbnisstätte „Sternenkinder
- § 19 g) Urnengrabstätte am Bachlauf
- § 19 h) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf
- § 20 Rückgabe von Grabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 23 Grabgewölbe
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit
von Grabmalen und sonstigen
bauliche Anlagen

§ 26 Entfernung von Grabmalen

§ 27 Künstlerisch oder historisch
wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 28 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 94/1 Flur 13 Gemarkung Kirchweyhe in Größe von insgesamt 41.174 m². Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung eines Friedhofsteils werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (im nachfolgenden Friedhofsverwaltung genannt) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und/oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen,
- e) ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)
- f) Urnengrabstätten an der Alten Kapelle
- g) Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle
- h) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen
- i) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen
- j) Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch
- k) Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch
- l) Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- m) Begräbnisstätte „Sternenkinder“
- n) Urnengrabstätten am Bachlauf
- o) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf
- p) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge

von Kindern: Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;

von Erwachsenen : Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;

b) für Urnen Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m.

Für bestehende Grabstätten gelten die bisherigen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Anforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte für Särge dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige der nutzungsberechtigten Person beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Verlobte) bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)

(1) Die Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne) sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Rasengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Der Teil der Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne) ist beschränkt geschlossen. Es werden hier keine weiteren Beisetzungen zugelassen.

(2) Bei Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten in einer Größe von maximal 0,50 x 0,50 m vorgeschrieben. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden, so dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(3) An den Rasengrabstätten mit Grabplatte werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen

sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Rasengrabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

(4) Die laufenden Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten mit Grabplatte.

§ 18

Urnengrabstätten an der Alten Kapelle

(1) Urnengrabstätten an der Alten Kapelle sind Grabstellen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnengrabstätte an der Alten Kapelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) An Urnengrabstätten an der Alten Kapelle werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Bestattung) sind auf den Urnengrabstätten an der Alten Kapelle nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten an der Alten Kapelle.

§ 19

Urnepartnergrabstätten an der Alten Kapelle

(1) Urnepartnergrabstätten an der Alten Kapelle liegen in einer gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Grabanlage und werden anlässlich der Beisetzung einer Urne oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben.

(2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht - ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung - auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Urnepartnergrabstätten an der Alten Kapelle werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Bestattung) sind auf den Urnengrabstätten an der Alten Kapelle nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch für Urnepartnergrabstätten an der Alten Kapelle.

19 a

Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

- (1) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) An den Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab schmuck jeglicher Art sind auf den Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Plakette, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen.

§ 19 b)

Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

- (1) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten. Sie werden anlässlich einer Beisetzung eines Sarges oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben.
- (2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) An den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab schmuck jeglicher Art sind auf den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstelle nach einer Beisetzung mit einer Plakette, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
- (5) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen.

§ 19 c **Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch**

- (1) Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch sind in einer Pflanzfläche eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte am Ellernbruch kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) An Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Pflanzflächen oder Rasenstreifen nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch.

§ 19 d) **Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch**

- (1) Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch sind in einer Pflanzfläche eingebettete Grabstellen, die anlässlich der Beisetzung einer Urne oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben werden.
- (2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) An Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch werden keine Gestaltungsrechte- gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch.

§ 19 e) **Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet**

- (1) Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und erst anlässlich der Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit

vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) An Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind an den Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen

(4) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

§ 19 f)

Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Die Friedhofsverwaltung hält zur würdigen Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Pflege und die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(3) Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 19 g

Urnengrabstätten am Bachlauf

(1) Urnengrabstätten am Bachlauf sind Grabstellen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnengrabstätte am Bachlauf darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) An Urnengrabstätten am Bachlauf werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnengrabstätten am Bachlauf nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderen ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten am Bachlauf.

§ 19 h) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf

- (1) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf liegen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage und werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben.
- (2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) An Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf.

§ 19 j) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

- (1) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und anlässlich der Beisetzung einer Urne oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben werden.
- (2) Bei einer Partner-Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet ist bei der zweiten Beisetzung das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Läuft die Ruhefrist an der ersten Grabstelle vor der zweiten beabsichtigten Beisetzung aus, so kann einmalig eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre erfolgen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) An Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind an den Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch für Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der Nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstige Anlagen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von der Nutzungsberechtigten Person hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist.

Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordert, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe, u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 23 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 3 [Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen].

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26**Entfernung von Grabmalen**

(1) Sollen Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte entfernt werden, ist die Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die bisherige nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die bisherige nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 27**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle**§ 28****Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren**§ 29****Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle Schäden, die durch die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften**§ 31****In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschrift (stellvertr. Vorsitzender) (L.S.)
gez. Unterschrift (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.06.2019/ 03.02.2020/ 22.09.2020/25.05.2021/19.05.22/27.11.23
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)